

Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer¹

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Schiedsverfahrensrechts**

Drucksache 20/13257 v. 09.10.2024

I. Regelungsansatz

Schiedsgerichtsbarkeit und schiedsgerichtliche Entscheidungen sind ein im deutschen Recht ebenso wie europäisch und international durch Gesetz und verschiedene internationale Übereinkommen anerkannter Bestandteil einer rechtlich anerkannten und ermöglichten Form der Streitbeilegung. Schiedsgerichten kommt insbesondere im Verhältnis zu den staatlichen Gerichten eine wichtige Komplementärfunktion zu. Diese Komplementärfunktion beruht unter anderem darauf, dass eine weltweite Vollstreckung von Schiedssprüchen durch das New Yorker Übereinkommen grundsätzlich gewährleistet ist, wohingegen bei den Urteilen staatlicher Gerichte im Verhältnis zu zahlreichen Staaten weltweit eine solche Vollstreckung nicht möglich ist. Gäbe es keine funktionierende internationale Schiedsgerichtsbarkeit, wären zahlreiche Staaten dieser Welt aus deutscher Sicht vollstreckungsfreie Oasen, sofern nicht die staatliche Justiz dieser Staaten angerufen wird. Als große Exportnation ist Deutschland deshalb auf ein funktionierendes Schiedsgerichtswesen insbesondere im Bereich der Handelschiedsgerichtsbarkeit angewiesen. Ebenso kann aber beispielsweise auch im Bereich des Sports nur eine funktionierende Schiedsgerichtsbarkeit möglichst faire und dopingfreie internationale Wettkampfbedingungen sicherstellen.

¹ Dr. h.c. International Hellenic University; die nachstehenden Ausführungen beruhen sowohl auf meiner wissenschaftlichen Befassung mit Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit als auch auf meiner praktischen Tätigkeit als Schiedsrichter oder Rechtsgutachter in zahlreichen nationalen oder internationalen Schiedsverfahren.

Schon aus diesen Gründen liegt es im allgemeinen Interesse, die Bedingungen für eine möglichst gut funktionierende Schiedsgerichtbarkeit in Deutschland regelmäßig zu überprüfen und, wo notwendig, zu verbessern. Zudem dient es dem Dienstleistungssektor der deutschen Wirtschaft und der im Interesse der deutschen Wirtschaft liegenden internationalen Wirkkraft des deutschen Rechts, wenn Deutschland als Standort für Schiedsverfahren attraktiv ist.

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht folgt dabei schon bisher durch seine fast durchgehende Orientierung an der entsprechenden Modellgesetzgebung der Vereinten Nationen international anerkannten Maßstäben. Der hierin liegende Vorteil sollte grundsätzlich gewahrt bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass sich der Entwurf grundsätzlich zu diesen Zielen bekennt und auf dieser Grundlage den Weg einer vorsichtigen Fortentwicklung des deutschen Rechts der Schiedsgerichtbarkeit unter Beschränkung auf einzelne, zum Teil allerdings notwendige oder gar dringliche Randkorrekturen oder Ergänzungen beschreitet. Der vorliegende Entwurf verdient daher nach seinem grundsätzlichen Ansatz Unterstützung.

II. Kein Regelungsbedarf bei „großen Fragen“ des Schiedsverfahrensrechts

Letzteres gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Folgerechtsprechung der deutschen Gerichte zur Einschränkung der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit durch die vorrangige Zuständigkeit des EuGH. Die dem zugrunde liegenden rechtlichen Maßgaben folgen aus Vorschriften des unmittelbar anwendbaren und keiner nationalen Umsetzungsgesetzgebung bedürftigen europäischen Unionsrechts. Der deutsche Gesetzgeber hat hier keine sinnvolle Regelungsaufgabe und könnte hier nichts bewirken außer größerer Unübersichtlichkeit.

Nichts anderes gilt für die in jüngerer Zeit in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts entwickelte Anforderung, dass die Schiedsverhandlung – wie im Bereich des Leistungssports – in bestimmten Fällen öffentlich stattfinden müssen. Sie folgt unmittelbar aus Art. 6 EMRK und

betrifft zudem praktisch nur das begrenzte Feld der Sportschiedsgerichtsbarkeit. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Schiedsgerichtsbarkeit als Ganzes ist nicht zu erkennen; und selbst in der Sportschiedsgerichtsbarkeit gilt im Ergebnis keine andere Beurteilung.

Der Gesetzentwurf betrifft demgegenüber aber ohnehin die Schiedsgerichtsbarkeit im Ganzen. Sein weitaus gewichtigstes Anwendungsfeld bildet die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, auf deren reibungsloses und irritationsfreies Funktionieren Deutschland als Wirtschafts- und Exportnation angewiesen ist. Auch im Lichte der vorgenannten Entwicklungen bleibt es bei der Richtigkeit der Grundlinie des Entwurfs.

III. Anmerkungen zu Einzelregelungen

Zu einzelnen Regelungsvorschlägen des Entwurfs ist wie folgt Stellung zu nehmen (Auswahl):

1. Vollziehung einstweiliger Anordnungen ausländischer Schiedsgerichte (Erweiterung von § 1025 Abs. 2 ZPO)

Diese Änderung führt zu einer praktisch wichtigen Klarstellung und Beseitigung einer unnötigen Rechtsschutzlücke. Sie ist zu begrüßen. Den berechtigten Schutzinteressen der Gegenpartei wird durch die Neufassung von § 1041 Abs. 2 ZPO in Anlehnung an das UN-Modellgesetz angemessen Rechnung getragen.

2. Formfreiheit von Schiedsvereinbarungen (Streichung von § 1031 Abs. 1-3 ZPO)

Die bisherigen Regelungen sind praktisch weitgehend überflüssig. Im Interesse der Rechtssicherheit oder der Vollstreckbarkeit nach dem New Yorker Übereinkommen (UNÜ) werden die Parteien in aller Regel eine schriftliche Dokumentation der Schiedsvereinbarung wünschen und in der Regel schriftliche Vereinbarungen schließen. Vor allem jedoch wird eine Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in Art. IV Abs. 1 lit. b) UNÜ an die Vorlage der Schiedsvereinbarung geknüpft. Zwar vollstrecken zahlreiche Staaten auch ohne eine solche Vorlage. Dennoch kann wegen der vorgenannten Regelung ein berechtigter

Bedarf entstehen, eine schriftliche Dokumentation nachzuholen. Dem kann und sollte durch einen Anspruch auf nachträgliche Dokumentation entsprochen werden.

Dass die Änderungen die Regeln für die allerdings aus gutem Grund seltenen Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern unberührt lassen, ist zu begrüßen.

3. Feststellung des Bestehens oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung (Ergänzung von § 1032 Abs. 2 ZPO)

Für die Möglichkeit einer Feststellung der des Bestehens oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung besteht ein praktisches Bedürfnis. Insofern ist der Gesetzentwurf zu begrüßen. In der Sache handelt es sich um die Zulassung einer Zwischenfeststellung, wie sie im staatlichen Erkenntnisverfahren § 256 Abs. 2 ZPO im Hinblick auf vorgreifliche Rechtsverhältnisse ganz allgemein zulässt. Gute Gründe sprechen daher dafür, sich auch bei der Neufassung an den Maßgaben dieser Vorschrift zu orientieren. Die Parteien wissen zudem in aller Regel besser, auf welche Zwischenfeststellung es ihnen im jeweiligen Fall ankommt. In Betracht kommen etwa auch Feststellungen zum Inhalt der Schiedsvereinbarung. Ich schlage daher vor, anstelle des vorgeschlagenen § 1032 Abs. 2 Satz ZPO-E wie folgt zu formulieren:

Das Gericht entscheidet im Zusammenhang mit seiner Entscheidung nach Satz 1 auf Antrag auch über Rechtsverhältnisse, von deren Bestehen oder Nichtbestehen diese Entscheidung ganz oder zum Teil abhängt, insbesondere über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung.

4. Mehrparteien-Schiedsverfahren (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E)

Die Regelung ist sachlich zu begrüßen. Auch wenn Mehrparteien-Ad-hoc Verfahren (d.h. Verfahren, in denen keine institutionelle Verfahrensordnung mit eigener Regelung vereinbart ist) nicht die Regel sein mögen, besteht ein Regelungsbedarf. Der inhaltlichen Ausgestaltung nach entspricht der Entwurf einer auch international im Vordringen begriffenen Lösung und ist zu begrüßen.

5. Zusätzliche Aufhebungsmöglichkeit bei fälschlicher Zuständigkeitsverneinung durch das Schiedsgericht (§ 1040 Abs. 4 ZPO-E)

Auf den ersten Blick scheint der Entwurf in diesem Punkt den Gesichtspunkt rechtlicher Folgerichtigkeit auf seiner Seite zu haben. Er beseitigt den bisherigen Unterschied bei der Überprüfung zuständigkeitsbejahender und zuständigkeitsverneinender Entscheidungen des

Schiedsgerichts in den Fällen eines so genannten Zwischenentscheids. Nach dem vorgeschlagenen § 1040 Abs. 4 ZPO-E soll das staatliche Gericht einen Zwischenentscheid, der dann zugleich aber eine Endentscheidung (Schiedsspruch) darstellt, auch dann aufheben können, wenn das Schiedsgericht sich fälschlich für unzuständig hält. Das ist bisher nur möglich, wenn fälschlich die Zuständigkeit bejaht wurde.

Gegen die vorgeschlagene Lösung spricht allerdings, dass die bisherige Rechtslage nur spiegelt, was international durch Art. V Abs. 1 des New Yorker Übereinkommens vorgezeichnet ist. Das staatliche Recht braucht nur einzugreifen, wenn sich ein Schiedsgericht unrichtigerweise eine Entscheidungskompetenz zubilligt, ohne dass diese tatsächlich besteht. Hat dagegen ein Schiedsgericht seine Zuständigkeit abgelehnt, haben die Parteien schiedsrichterlichen Rechtsschutz in dem Umfang erhalten, den sie in ihrer Schiedsvereinbarung vorgesehen hatten (das von den Parteien eingesetzte Schiedsgericht soll nur dann entscheiden, wenn es von seiner Zuständigkeit überzeugt ist).

Dementsprechend kennt auch das New Yorker Übereinkommen insoweit lediglich Aufhebungstatbestände bei Schiedssprüchen, die ohne Grundlage ergehen oder über diese hinausgehen, insbesondere: Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung (Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ), Kompetenzüberschreitungen des Schiedsgerichts (Art. V Abs. 1 lit. c UNÜ) und Mängel bei der Bildung des Schiedsgerichts (Art. V Abs. 1 lit. d UNÜ). Eine Einwirkung staatlicher Gerichte in der Weise, dass dennoch ein Schiedsverfahren erzwungen wird, greift in diesen Mechanismus ein. Die vorgeschlagene Regelung ist jedenfalls nicht zwingend erforderlich; zumindest sollte sie dispositiv ausgestaltet werden.

6. Möglichkeit von Verfahren per Videotechnik (§ 1047 Abs. 2 ZPO-E)

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inzwischen bestehenden Bedürfnissen und ist sinnvoll.

7. Möglichkeit eines elektronischen Schiedsspruchs (§ 1054 Abs. 2 ZPO-E)

Die damit verbundene Vereinfachung ist zu begrüßen. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich aber, den Anspruch auf nachträgliche Erstellung eines Schiedsspruchs in Papierform zeitlich angemessen zu begrenzen.

8. Zulässigkeit einer Dissenting opinion (§ 1054a ZPO-E)

a) Die Zulässigkeit einer Dissenting opinion ist aufgrund eines *obiter dictum* des OLG Frankfurt seit einigen Jahren Gegenstand einer gewissen Unsicherheit, die für den Schiedsstandort Deutschland ausgesprochen nachteilig ist. Das OLG Frankfurt hatte im Rahmen der Entscheidung über die Aufhebung eines Schiedsspruchs in einer nicht tragenden Erwägung angenommen, ein Dissent verletze das Beratungsgeheimnis, das zum Ordre public gehöre.

Das hat sich zwar mit Recht nicht als allgemeine Auffassung durchgesetzt – schon weil es sonst jeder überstimmte Schiedsrichter in der Hand hätte, durch Niederlegung eines Dissents einen Aufhebungsgrund zu schaffen, durch den ein unerwünschter Schiedsspruch beseitigt werden kann. Auch der Gesetzentwurf spricht deshalb richtigerweise von einer Klarstellung.

Die Möglichkeit zur Abfassung eines Dissents bildet zudem einen integralen Bestandteil des in der Schiedsgerichtsbarkeit praktizierten Systems der Qualitätssicherung. Während des Verfahrens kann ein Schiedsrichter durch die Ankündigung eines Dissents dem Schiedsgericht Anlass zu einer Prüfung geben, ob die Position der unterlegenen Partei in allen Aspekten angemessen gewürdigt wurde. Bei Erlass eines Schiedsspruchs mit erheblichen Mängeln dient der Dissent dazu, diese aufzudecken und so die Effektivität möglicher Aufhebungsfahren zu gewährleisten.

Die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit hat sich vor dem Hintergrund dieser praktischen Bedeutung der Zulässigkeit eines Dissents als erheblicher Nachteil für den Schiedsstandort Deutschland erwiesen, dessen Beseitigung unbedingt geboten ist.

b) Die vorgesehene Regelung, dass ein Sondervotum in der Beratung angekündigt werden soll, entspricht einer weithin üblichen Praxis. Allerdings fehlt eine Regelung zu den Rechtsfolgen. Ohne Anordnung einer Rechtsfolge ergibt die Vorschrift wenig Sinn.

Allerdings dürfte es sich – auch wegen der zustimmungswürdigen Ausgestaltung als Sollvorschrift – verbieten, die Zulässigkeit eines Dissents von einer solchen Ankündigung abhängig zu machen. Allenfalls könnte man vorsehen, dass ein Schiedsrichter im Falle einer unterlassenen Ankündigung selbst bei rechtzeitiger Vorlage des Dissents nicht verlangen kann, dass dieser gemeinsam mit dem Schiedsspruch versandt wird. Allerdings wäre eine solche Rechtsfolge lediglich von symbolischer Bedeutung und insofern so nebensächlich, dass man auf die betreffende Regelung besser vollständig verzichtet.

9. Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b – ZPO-E)

Gegen die Regelung bestehen keine Bedenken.

10. Restitutionsverfahren (§ 1059a ZPO-E)

Die Vorschrift scheint insofern zu weit gefasst, als jede strafrechtliche Verurteilung genügt. Dabei ist zu beachten, dass für eine strafrechtliche Verurteilung (wie schon zu § 581 ZPO anerkannt ist) auch die Verurteilung durch ein ausländisches Gericht genügt. Ein solcher Fall kann in der internationalen Schiedsgerichtsgerichtsbarkeit weitaus häufiger vorkommen, da selbst bei der Festlegung auf den Schiedsort Deutschland eine mündliche Verhandlung mit Beweisaufnahme ohne weiteres im Ausland erfolgen kann. Im Interesse eines Gleichlaufs mit § 580 ZPO ist es deshalb zumindest geboten, die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu verlangen, und die Restitution außerdem davon abhängig zu machen, dass die Handlung auch nach deutschem Recht eine Straftat darstellen würde.

11. Zuständigkeit von Commercial Courts (§ 1063a ZPO-E)

Das mit dem Entwurf verfolgte Anliegen, die Vorzüge der Commercial Courts-Zuständigkeit für Schiedssachen zu öffnen, ist nachvollziehbar. Für Aufhebungsverfahren, die aus internationalen Schiedsverfahren hervorgehen, drängt sich diese Erwägung geradezu auf. Allerdings konkurriert dieser Befund mit dem ebenfalls wichtigen Ziel, dass Oberlandesgerichte – wie etwa am wichtigen Schiedsstandort Frankfurt am Main – die Zuständigkeit für Schiedssachen bei einem einzigen Spezialsenat konzentrieren können.

Um beide Ziele miteinander zu vereinbaren, sind verschiedene Wege denkbar, etwa die Möglichkeit, dass der Spezialsenat eines Oberlandesgerichts unter den Voraussetzungen des § 1063a ZPO als Bestandteil eines Commercial Court entscheidet oder durch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die englische Verfahrenssprache auf derartige Spezialsenate. Ziel sollte aber jedenfalls sein, dass bei Beibehaltung spezialisierter Schiedssenate an Oberlandesgerichten die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und gegebenenfalls auch die besondere Infrastruktur der Commercial Courts verfügbar sind.

IV. Verbleibender Regelungsbedarf

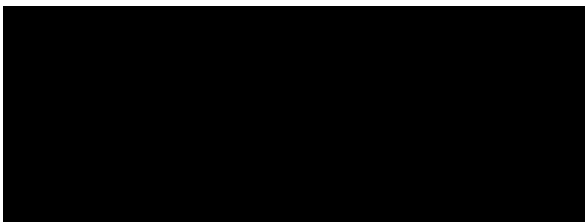
Im Hinblick auf verbleibende regelungswürdige Punkte ist insbesondere auf die im ursprünglichen Eckpunktepapier des BMJV genannten Eilschiedsrichter-Verfahren hinzuweisen. Hier böte sich die Chance für das deutsche Schiedsverfahrensrecht, im

internationalen Vergleich einen Modernitätsvorsprung zu gewinnen. Im Kern geht es darum, auch bei derartigen Eilschiedsrichter-Verfahren die Möglichkeiten einer staatlichen Vollstreckung nutzbar machen und dafür zugleich die Anwendung der rechtsstaatlichen Maßgaben des Schiedsverfahrensrechts zu sichern. Hierfür dürfte eine gesetzliche Klarstellung genügen, dass es der Anwendung der Vorschriften des X. Buches der ZPO nicht entgegensteht, dass ein Schiedsgericht oder Schiedsrichter lediglich zum Erlass einstweiliger Maßnahmen befugt ist. [Alternativ: Diese Vorschriften werden für anwendbar erklärt.]

Ferner bleibt, wie schon im Zusammenhang mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz diskutiert, im Bereich des materiellen Rechts die überfällige Reform des AGB-Rechts im Unternehmensverkehr eine zentrale Schwäche des Rechtsstandorts Deutschland. Insofern gibt die begrüßenswerte Reform des Schiedsverfahrensrechts erneuten Anlass, hieran zu erinnern.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in einigen der vorgenannten Punkte aktueller Handlungsbedarf besteht. Insofern würde ich es begrüßen, wenn das Vorhaben nicht in die nächste Wahlperiode verschoben werden müsste.

Heidelberg, 02.12.2024



(Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer)